

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
„European Studies“
an der Universität Passau**

Vom 15. April 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven, forschungsorientierten Master-Studiengangs „European Studies“. ²In ihr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in drei Modulgruppen, vertiefte Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten im Feld der "European Studies" erworben haben. ³Es besteht die Möglichkeit, eines der Doppelmasterprogramme zwischen der Universität Passau und der Université de Strasbourg „European Studies/Sprachen und Interkulturalität, Parcours Études Européennes, Spezialisierung: Multilinguisme, Interculturalité et Relations Internationales“, der Université de Provence „European Studies/Lea, Parcours Intelligence économique, culture et organisation, Spezialisierung: Affaires Internationales et Information Stratégique“ oder der Universidad de Málaga „Estudios Ingleses y Comunicación Multilingüe e Intercultural“ zu absolvieren.

§ 2

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 3

Qualifikation

(1) ¹Die Qualifikation für den Master-Studiengang besitzt, wer nachweist, dass er oder sie

1. bei einem ersten Studienabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in einem gesellschafts-, kultur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach zu den besten 50 % der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Abschlussjahrgangs gehört oder mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,7) abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt und
2. Sprachkenntnisse in einer der in § 37 genannten Fremdsprachen auf dem Niveau UNlcert® III oder Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens beziehungsweise vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme nachweisen kann.

²Die Aufnahme in eines der Doppelmasterprogramme nach § 1 Satz 3 setzt für Studierende der Universität Passau voraus, dass für die Programme mit der Université de Strasbourg und mit der Université de Provence die Sprachkenntnisse nach Nr. 2 in Französisch bzw. für das Programm mit der Universidad de Málaga die Sprachkenntnisse nach Nr. 2 in Spanisch nachgewiesen werden.

(2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission (§ 7) unter Berücksichtigung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden, wobei alle für den Hochschulabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen. ²Über die Aufnahme vor dem Erwerb eines Studienabschlusses nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission. ³Bei Studienaufnahme nach Satz 1 ergeht der Bescheid über die Zulassung zum Master-Studium unter Vorbehalt. ⁴Werden die Nachweise nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung aufgehoben und er oder sie ist aus dem Master-Studiengang zu exmatrikulieren. ⁵Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ⁶Entsprechen die Durchschnittsnote oder der Rangplatz des nachgereichten Nachweises nicht den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung ebenfalls aufgehoben und der oder die Studierende ist aus dem Master-Studiengang zu exmatrikulieren.

§ 4

Dauer und Gliederung des Master-Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Studieneinheiten aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (wie z.B. Übungen, Vorlesungen, Übungen, Praktika u.ä.). ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 6, 13 und 13a. ⁷Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d.h. mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.

(4) ¹Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 100 Leistungspunkte. ²Hinzu kommen 20 Leistungspunkte für die Masterarbeit.

§ 5 Studien- und Prüfungsgebiete

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten drei Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie der Masterarbeit nach § 14. ²Der Modulkatalog wird von der Prüfungskommission verabschiedet. ³Die Beschreibung der Module soll mindestens auch Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten. ⁴Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ⁵Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Grundlagenmodule

¹Die Grundlagenmodule verbinden Lehrinhalte und Methoden verschiedener Disziplinen und liefern das verbindende Rüstzeug zur Vertiefung und selbst gewählten Schwerpunktsetzung im Bereich der kulturwissenschaftlich orientierten European Studies. ²Rahmenthemen der Grundlagenmodule sind die Europäische Politik sowie die Interkulturelle Kommunikation und der Kulturvergleich.

³Die Grundlagenmodule sind vollständig zu absolvieren.

2. Modulgruppe B: Europäische Module

¹Die Europäischen Module vermitteln den Studierenden sowohl im Bereich einer ausgewählten europäischen Kultur wie im Bereich der europäischen Geschichte, Gesellschaft, Politik, regionalen Geographie, Kunstgeschichte und Philosophie vertieftes Wissen.

²Die Modulgruppe B besteht aus der Fächergruppe I „Kulturwissenschaften“ mit den Prüfungsmodulen zu den Fächern „Anglistik“, „Frankoromanistik“, „Germanistik“, „Hispanistik“, „Italianistik“, „Ostmitteleuropastudien (Literatur und Kultur)“ und der Fächergruppe II „Historisch-soziale und geographische Fächer“ mit den Prüfungsmodulen zu den Fächern „Geschichte“, „Soziologie“, „Politikwissenschaft“, „Geographie“, „Kunstgeschichte“, „Ostmitteleuropastudien (Geschichte)“, „Philosophie“. ³Aus der Fächergruppe I „Kulturwissenschaften“ können die Prüfungsmodule zum Fach „Germanistik“ nur von Studierenden gewählt werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

⁴In den Modulgruppen B und C sind insgesamt 80 Leistungspunkte zu erwerben.

⁵Mindestens 20 Leistungspunkte sind in der Modulgruppe B zu erwerben. ⁶Dabei müssen jeweils zwei Module aus einem Fach gewählt werden. ⁷Werden mehr als zwei Module aus der Modulgruppe B gewählt, ist es möglich, diese aus nur einer der beiden Fächergruppen zu wählen.

3. Modulgruppe C: Profilmodule

¹In den Profilmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten in den European Studies eine persönliche Profilierung gemäß ihren Neigungen und Fähigkeiten vorzunehmen. ²Insbesondere dienen die Profilmodule dazu, die Integration der Absolventen und

Absolventinnen auf dem international vernetzten Arbeitsmarkt für Geisteswissenschaftler und Geisteswissenschaftlerinnen mit (inter-)kulturellen Kompetenzen zu erleichtern.

³Die Modulgruppe C besteht aus den Prüfungsmodulen zu den Bereichen „Fremdsprachen“, „Medien in Europa“, „Interkulturelle Kommunikation“, „Methoden der empirischen Sozialforschung“, „Vertiefung von Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre“, „Informatik“ und „Digital Humanities“.

⁴Aus den Modulgruppen B und C sind insgesamt 80 Leistungspunkte zu erwerben, davon mindestens 20 Leistungspunkte aus der Modulgruppe C. ⁵Dabei müssen 20 Leistungspunkte innerhalb eines gewählten Bereichs (gemäß § 36 Abs. 2) erworben werden.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung

(1) ¹Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher und/oder praktischer Form erbracht. ²Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto, das auch in elektronischer Form geführt werden kann, eingerichtet. ³Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand der Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann.

⁴Die Module in den Modulgruppen schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des M.A.-Grades ab.

⁵Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. ⁶Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ⁷Im Rahmen der in Satz 6 genannten Frist kann der Versuch zur Erfüllung der nach § 16 Abs. 1 für das Bestehen der Masterprüfung nachzuweisenden Voraussetzungen in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war.

(2) ¹Eine nicht bestandene Masterprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß § 16 Abs. 1 für das Bestehen der Masterprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen zu erwerben, einmal wiederholt werden. ²Die Frist gemäß Abs. 1 Satz 6 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Die Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ⁴Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. ⁵Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf dieses weiteren Verlängerungssemesters nicht alle nach § 16 Abs. 1 für das Bestehen der Masterprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 1 und 2 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(4) ¹Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung des gesamten Moduls, wobei für die vorgesehenen Prüfungsleistungen gleich-

zeitig Noten nach § 15 vergeben werden. ²Die Prüfungsleistungen der einzelnen Module bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Monaten oder einem Protokoll von ca. 10 Seiten beziehungsweise einem Bericht von ca. 15 Seiten beziehungsweise einem Portfolio von ca. 10 Seiten oder einer etwa zehn- bis dreißigminütigen mündlichen Prüfung oder einem etwa fünfzehn- bis sechzigminütigen Referat oder ähnlichen –auch praktischen- Leistungen. ³Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 13 a). ⁴Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁵Auf die Hausarbeit nach Satz 2 finden § 14 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(5) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung für den betreffenden Prüfungszeitraum seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wird, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelt Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Prüfungskommission zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog ausreichend zu begründen.

(6) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

(7) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen kann ein Modul vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

§ 7

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. ³Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Informatik und Mathematik und des Sprachenzentrums vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen und hat hiervon der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 8

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²In der Modulgruppe C erfolgt die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen im Benehmen mit den Dekanen oder Dekaninnen der betroffenen Fakultäten beziehungsweise dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüferberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10

Zulassung

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul einer Modulgruppe gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung in dieser Modulgruppe. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Master-Studiengang European Studies an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hoch-

schule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt.

(4) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des Master-Studiums ersetzen.

(5) Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in der Modulgruppe C, auf Antrag andere Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

(6) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Meldung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen.

(7) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aus-

hang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 13 Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

(2) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer oder von der Prüferin eine Modulnote nach § 15 Abs. 1 festgelegt. ²Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 23a bis 41 vorgesehenen Leistungspunkte auf dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ³Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 15 Abs. 2 errechnete Note mindestens „ausreichend“ lautet. ⁴Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(3) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen und in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

(4) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem

Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 13a keine Anwendung.

§ 13a **Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent.

³Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht, so lautet die Note

4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent der gestellten Prüfungsfragen.

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 14 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist zu fertigen in einem der Module der Modulgruppe B oder in einem Modul der folgenden Bereiche der Modulgruppe C: „Medien in Europa“, „Interkulturelle Kommunikation“. ²In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ³Das Thema der Masterarbeit muss einen deutlichen Europabezug haben.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 erfüllt und mindestens 60 Leistungspunkte im Master-Studiengang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 10.

(4) ¹Die Masterarbeit kann an einer ausländischen europäischen Partnerhochschule der Universität Passau gefertigt und von dieser bewertet werden. ²§ 11 Abs. 1 und 7 finden entsprechend Anwendung.

(5) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfer oder von der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin ausgegeben. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder in einer der in der Modulgruppe C wählbaren Sprachen (vgl. § 37) abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(8) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel ca. 40 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(9) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die beauftragte Gutachterin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 8 Abs. 2 Satz 4. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 15 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird gemäß § 15 Abs. 2 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.

(11) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile, wobei gegebenenfalls nach § 11 Abs. 7 Satz 2 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden. ³Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Note nach Satz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁵Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller Prüfungsmodul und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet, wobei gegebenenfalls nach § 11 Abs. 7 Satz 2 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 16

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der Prüfungsmodul und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 benotet wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 15 Abs. 3.

§ 17

Wiederholung der Masterarbeit

¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit einmal wiederholen. ²Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch Einreichung einer Masterarbeit mit neuem Thema abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist zur Wiederholung der Masterarbeit wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 2, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Im Übrigen findet § 14 auf die Wiederholung der Masterarbeit Anwendung.

§ 18

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Kandidaten und Kandidatinnen mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über das Bestehen der Prüfungsmodule der einzelnen Modulgruppen und der Masterarbeit ist auf Antrag ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (Diploma Supplement) mit dem Datum des Zeugnisses beigefügt, welche alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen ein-

schließlich der dafür vergebenen Noten und Leistungspunkte enthält und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird.

§ 22 Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

§ 23 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung
WÜF	=	Wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene.

§ 23a Modulgruppe A: Grundlagenmodule

Die folgenden Grundlagenmodule sind vollständig zu absolvieren.

	SWS	LP
- Grundlagenmodul Europäische Politik		
WÜF Europäische Politik im globalen Kontext	2	10
- Grundlagenmodul Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich		
HS Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

§ 24 Modulgruppe B: Europäische Module

¹In den Modulgruppen B und C sind insgesamt 80 Leistungspunkte zu erwerben. ²Mindestens 20 Leistungspunkte sind in der Modulgruppe B zu erwerben. ³Dabei müssen jeweils zwei Module aus einem Fach gewählt werden. ⁴Werden mehr als zwei Module aus

der Modulgruppe B gewählt, so ist es möglich, diese aus nur einer der beiden Fächergruppen zu wählen.

Fächergruppe I: Kulturwissenschaften

Anglistik (§ 25)
 Frankoromanistik (§ 26)
 Germanistik (§ 26a) – nur für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist
 Hispanistik (§ 27)
 Italianistik (§ 28)
 Ostmitteleuropastudien (Literatur und Kultur) (§ 29)

Fächergruppe II: Historisch-soziale und geographische Fächer

Geschichte (§ 30)
 Soziologie (§ 31)
 Politikwissenschaft (§ 32)
 Geographie (§ 33)
 Kunstgeschichte (§ 34)
 Ostmitteleuropastudien (Geschichte) (§ 35)
 Philosophie (§ 35a).

§ 25 Anglistik

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
- Prüfungsmodul Anglistik I		
HS Englische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
- Prüfungsmodul Anglistik II		
HS Englische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

§ 26 Frankoromanistik

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
- Prüfungsmodul Frankoromanistik I		
HS Französische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
- Prüfungsmodul Frankoromanistik II		
HS Französische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

**§ 26a
Germanistik**

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
- Prüfungsmodul Germanistik I		
HS Deutsche Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
- Prüfungsmodul Germanistik II		
HS Deutsche Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

**§ 27
Hispanistik**

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
- Prüfungsmodul Hispanistik I		
HS Spanische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
- Prüfungsmodul Hispanistik II		
HS Spanische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

**§ 28
Italianistik**

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
- Prüfungsmodul Italianistik I		
HS Italienische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
- Prüfungsmodul Italianistik II		
HS Italienische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

**§ 29
Ostmitteleuropastudien (Literatur und Kultur)**

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
- Prüfungsmodul Ostmitteleuropastudien (Literatur und Kultur) I		

HS Ostmitteleuropäische Literatur-/Kulturwissenschaft	2	10
- Prüfungsmodul Ostmitteleuropastudien (Literatur und Kultur) II		
HS Ostmitteleuropäische Literatur-/Kulturwissenschaft	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

§ 30 Geschichte

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
- Prüfungsmodul Geschichte I		
HS Geschichte im europäischen Kontext	2	10
- Prüfungsmodul Geschichte II		
HS Geschichte im europäischen Kontext	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

§ 31 Soziologie

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
- Prüfungsmodul Soziologie I		
HS Gesellschaften in Europa	2	10
- Prüfungsmodul Soziologie II		
HS Gesellschaften in Europa	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

§ 32 Politikwissenschaft

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
- Prüfungsmodul Politikwissenschaft I		
HS Politik im europäischen Kontext	2	10
- Prüfungsmodul Politikwissenschaft II		
HS Politik im europäischen Kontext	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

§ 33 Geographie

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
- Prüfungsmodul Geographie I HS Regionale Geographie	2	10
- Prüfungsmodul Geographie II HS Allgemeine Geographie oder Regionale Geographie	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

§ 34 Kunstgeschichte

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
- Prüfungsmodul Kunstgeschichte I HS Kunstgeschichte im europäischen Kontext	2	10
- Prüfungsmodul Kunstgeschichte II HS Kunstgeschichte im europäischen Kontext	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

§ 35 Ostmitteleuropastudien (Geschichte)

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
- Prüfungsmodul Geschichte Ostmitteleuropas I HS Geschichte Ostmitteleuropas	2	10
- Prüfungsmodul Geschichte Ostmitteleuropas II HS Geschichte Ostmitteleuropas	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

§ 35a Philosophie

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
--	-----	----

- Prüfungsmodul Philosophie I

HS Europäische Philosophie	2	10
----------------------------	---	----

- Prüfungsmodul Philosophie II

HS Europäische Philosophie	2	10
----------------------------	---	----

Gesamt: 2 Module

4	20
----------	-----------

§ 36**Modulgruppe C: Profilmodule**

(1) ¹Aus den Modulgruppen B und C sind insgesamt 80 Leistungspunkte zu erwerben, davon mindestens 20 Leistungspunkte in der Modulgruppe C. ²Dabei müssen pro gewähltem Bereich (gemäß § 36 Abs. 2) jeweils 20 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Folgende Bereiche, aus denen die Profilmodule zu wählen sind, stehen zur Auswahl:

1. Fremdsprachen (§ 37),
2. Medien in Europa (§ 38),
3. Interkulturelle Kommunikation (§ 38a),
4. Methoden der empirischen Sozialforschung (§ 38b),
5. Vertiefung von Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre (§ 39),
6. Informatik (§ 40),
7. Digital Humanities (§ 41).

§ 37**Fremdsprachen**

(1) ¹Eine oder zwei der folgenden Sprachen sind zu wählen:

Englisch
 Französisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Tschechisch.

²Es sind insgesamt mindestens 20 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse werden keine Leistungspunkte anerkannt.

(2) ¹In Englisch ist die Fachsprache Kulturwissenschaft zu wählen. ²In Französisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Wirtschaft und Kulturwissenschaft gewählt werden.

(3) Englisch

		SWS	LP
Niveau 1	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Niveau 2	FFA Hauptstufe 1.1	4	5
	FFA Hauptstufe 1.2	4	5
Niveau 3	FFA Hauptstufe 2.1	4	5

	FFA Hauptstufe 2.2	4	5
--	--------------------	---	---

(4) Andere Sprachen

		SWS	LP
Niveau 1	Grundstufe 1.1	4	5
	Grundstufe 1.2	4	5
Niveau 2	Grundstufe 2.1	4	5
	Grundstufe 2.2	4	5
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	4	5
	FFA Hauptstufe 1.2	4	5
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	4	5
	FFA Hauptstufe 2.2	4	5

§ 38
Medien in Europa

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
- Prüfungsmodul Medien in Europa I		
HS Medien in Europa	2	10
- Prüfungsmodul Medien in Europa II		
HS Medien in Europa	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

§ 38a
Interkulturelle Kommunikation

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
- Prüfungsmodul Interkulturelle Kommunikation I		
HS Interkulturelle Kommunikation	2	10
- Prüfungsmodul Interkulturelle Kommunikation II		
HS Interkulturelle Kommunikation	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

§ 38b
Methoden der empirischen Sozialforschung

Folgende Prüfungsmodule sind vollständig zu absolvieren:

	SWS	LP
- Prüfungsmodul Methoden der empirischen Sozialforschung I		

HS Qualitative Methodenlehre	2	10
- Prüfungsmodul Methoden der empirischen Sozialforschung II		
HS Quantitative Methodenlehre	2	10
Gesamt: 2 Module	4	20

§ 39

Vertiefung von Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre

(1) In diesem Bereich sind in Modulen mit einem Höchstumfang von acht SWS mindestens 20 Leistungspunkte zu erbringen.

(2) Der Bereich umfasst die Theorie und Empirie der internationalen, marktorientierten Steuerung, Führung und Organisation von Unternehmen sowie die Theorie und Empirie des Marketings.

(3) Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse über die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung und der damit in Zusammenhang stehenden Literatur erwartet.

(4) Die zu diesem Bereich angebotenen Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

§ 40

Informatik

(1) Werden die Prüfungsmodule Informatik gewählt, so müssen in diesen Modulen zusätzlich fünf Leistungspunkte erworben werden, entweder in Form eines Sprachkurses aus der oder den in § 37 gewählten Sprache beziehungsweise Sprachen, die nicht gleichzeitig Bestandteil der in der im Modul „Fremdsprachen“ (§ 37) erbrachten Leistungen sein dürfen, oder in Form einer nicht bereits absolvierten Lehrveranstaltung im Umfang von zwei bis vier SWS und fünf Leistungspunkten zur Betriebswirtschaftslehre aus § 39, die dem Modulkatalog zu entnehmen ist.

	SWS	LP
(2) Prüfungsmodul Informatik I		
V und WÜ Propädeutikum Informatik	4	5
(3) Prüfungsmodul Informatik II		
V und WÜ Grundlagen von Informationssystemen	5	7
(4) Prüfungsmodul Informatik III		
Praktikum in Grundlagen von Informationssystemen	2	3
(5) Ergänzendes Prüfungsmodul		
Sprachkurs oder Lehrveranstaltung zur Betriebswirtschaftslehre	2/4	5
Gesamt: 4 Module	13/15	20

§ 41

Digital Humanities

(1) ¹Aus folgenden Prüfungsmodulen sind Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu absolvieren. ²Dabei sind entweder das Basismodul Einführung in die Digital Humanities und die beiden Prüfungsmodule Grundlegende Methoden der Digital Humanities I und Grundlegende Methoden der Digital Humanities II oder die beiden Prüfungsmodule Datenmodellierung und Digitale Wissenskultur(en) zu absolvieren.

	SWS	LP
(2) Basismodul Einführung in die Digital Humanities		
V+Ü Grundlagen der Digital Humanities I	3	5
V+Ü Grundlagen der Digital Humanities II	3	5
(3) Prüfungsmodul Grundlegende Methoden der Digital Humanities I		
V+Ü/WÜ/PS Digitalisierung des kulturellen Erbes	3	5
(4) Prüfungsmodul Grundlegende Methoden der Digital Humanities II		
V+Ü/WÜ/PS Computergestützte Informationsanalyse und –verarbeitung	3	5
(5) Prüfungsmodul Datenmodellierung		
V/WÜ/PS Wissenskommunikation im digitalen Zeitalter	2	5
PS Modellierung kulturwissenschaftlicher Daten und Information	2	5
(6) Prüfungsmodul Digitale Wissenskultur(en)		
HS Digitale Wissenskultur(en)	2	10
Gesamt: 2 oder 3 Module	6-12	20

§ 42

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 20. August 2004 (KWMBI II S. 2450), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2011 (vABIUP S. 126), mit den sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 findet auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau immatrikuliert waren, mit Ausnahme der §§ 6 Abs. 4 und 5, §§ 11, 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4, § 13a, § 14 Abs. 4 und 8, § 15 Abs. 2 und 3 und § 21 dieser Satzung, weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 20. August 2004 (KWMBI II S. 2450), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2011 (vABIUP S. 126), Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. Januar 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 14. April 2014, Az.: VII/2.I-10.3940/2014.

Passau, den 15. April 2014

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 15. April 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. April 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. April 2014.